



Inhaltsverzeichnis

	Seite
54 Versteigerung von Fundsachen	195
55 Anmeldung der Schulneulinge 2019	197
56 Teileinziehung für das östliche Teilstück der Straße „Auf der Brey“ zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg - öffentliche Bekanntmachung	199
57 Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink“ 2. Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	203
58 Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink“ 2. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	207
59 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - öffentliche Bekanntmachung	211
60 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S.3386) - öffentliche Bekanntmachung	213
61 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - El Mahmoud, Mohamad	215
62 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung	217

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 20 – Frau Küpers, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Freitag, 05.10.2018, ab 14:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.

Dorsten, 16.08.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
1	543/2017	Jugendrad, Miners, lila
2	551/2017	Damenrad, Gudereit, Comfort, schwarz
3	566/2017	Damenrad, Mifa, City Comfort, beige
4	575/2017	Damenrad, Ragazzi, Liner, blau silber
5	578/2017	Herrenrad, Univega, Alpina 503, blau
6	579/2017	Mountainbike, Buffalo, blau gelb
7	590/2017	Damen-Trekkingrad, Ikarus, rot
8	613/2017	Jugendrad, Senator, Fun & Action, blau silber
9	614/2017	BMX Rad, KS-Cycling, Kobalt, orange
10	632/2017	Damenrad, Ikarus, Alu-Reviera, schwarz silber
11	641/2018	Armbanduhr, Casio, schwarz

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
12	646/2017	Steppbett
13	654/2017	Geschenktasche
14	657/2017	Damentasche, Bogner, dunkelblau
15	674/2017	Damen-Trekkingrad, Gudereit, LC30, schwarz
16	675/2017	Jugendrad, Pegasus, Avanti Sport, grün
17	701/2017	Spielzeug, Feuerwehr-Leiterwagen, Revell,
18	703/2017	Textilien
19	707/2017	Fernglas, Compact Zoom, silber schwarz
20	724/2017	Tasche, schwarz
21	728/2017	Mountainbike, Decathlon, Rockrider, schwarz
22	743/2017	Fahrrad, Highlander
23	753/2017	Trolley
24	772/2017	Tortenbutler und runde Springform
25	773/2017	Damenrad, Verada, Velvet, blau
26	782/2017	Motorroller, Sportcity One, silber schwarz
27	792/2017	Damenrad, cbm, Citybike, schwarz silber
28	813/2017	Damenrad, Kettler, Paramount, rot
29	832/2017	Herrenrad, Brandes, Sportline, schwarz bunt
30	836/2017	Kinderjeans, neu, blau
31	839/2017	Rucksack, newfeel, schwarz
32	21/2018	Armbanduhr, Swatch
33	22/2018	Trekkingrad, Focus, Cross, schwarz
34	30/2018	Trekkingrad, Ragazzi, schwarz
35	31/2018	Staubsauger, AFK, grau
36	42/2018	Schwimmflossen, blau
37	48/2018	Ring, titan
38	52/2018	Herrenrad, Ragazzi, grün schwarz
39	53/2018	Mountainbike, Altura, TecnoBike, blau schwarz
40	56/2018	Powerbank
41	59/2018	Mountainbike, Bulls, schwarz
42	60/2018	Damenrad, Alu Cityrad, silber
43	69/2018	Schwimmlernhilfe, Grabner, rot
44	87/2018	Mountainbike, Little Rock, blau gelb
45	91/2018	Damenrad, Pegasus, Premio SL, silber
46	98/2018	Damenrad, Hercules, Freeway, silber
47	123/2018	Rucksack, Quechua, grau
48	128/2018	MP3 Player, Samsung, schwarz
49	129/2018	Fahrradschloß, ABUS
50	149/2018	Crocs, Gr. 36, dunkelblau
51	163/2018	Damenrad, Framework, rot silber

Anmeldung der Schulneulinge 2019

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2019 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2013 geboren wurden. Die Eltern / Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten im September 2018 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Familie, Jugend und Schule der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2018 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule mit Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Voßkamp 7, Dorsten-Altstadt, Tel. 02362/22826
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
3. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius, Heroldstr. 1, Dorsten-Holsterhausen. Tel. 02362/62355
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Str. 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71769
5. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 5, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
6. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/22219
7. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
8. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
9. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
10. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456
11. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 06.08.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Teileinziehung für das östliche Teilstück der Straße „Auf der Brey“ zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg
-öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht das östliche Teilstück der Straße „Auf der Brey“, zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ein. Die Benutzungsart wird hier nur noch auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Für die Teileinziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dorsten Nr. 206.2 „Bückelsberg Ost- 2. Abschnitt“ ist das von der Teileinziehung betroffene Teilstück der Straße „Auf der Brey“ als Rad- und Fußweg ausgewiesen. Der Rückbau/ Ausbau als Rad- und Fußweg soll nun, mit dem endgültigen Ausbau der Erschließungsanlagen in dem v. g. Bebauungsplangebiet, nach Fertigstellung der Wohnbebauung durch die Erschließungsträger erfolgen.

Die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 5 vom 10.04.2018 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Teileinziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfen	50	151

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Teileinziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

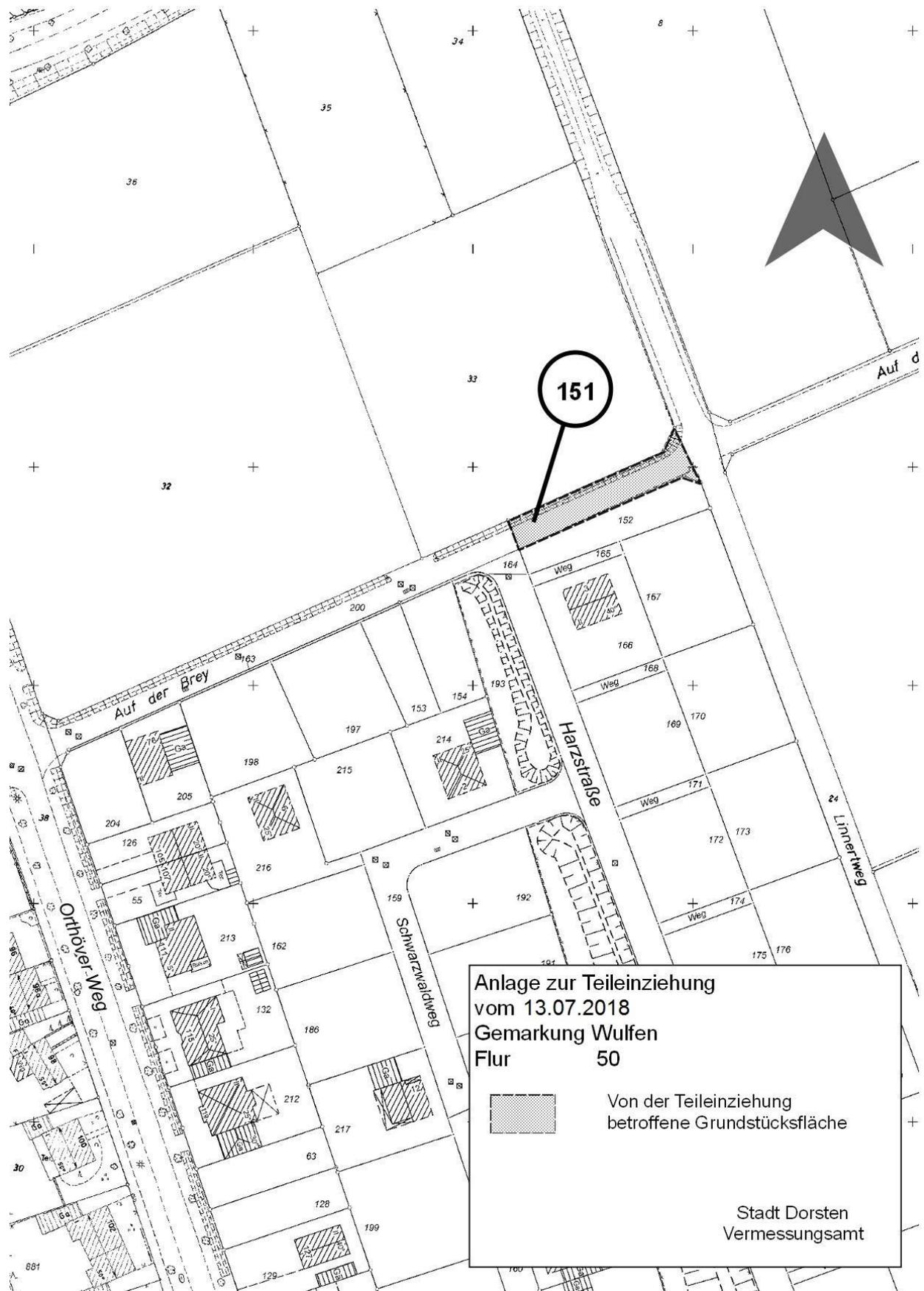
Gegen die Teileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-

säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Dorsten,13.07.2018

Der Bürgermeister
I.V.
gez.

Holger Lohse
(Technischer Beigeordneter)



Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink“ 2. Änderung **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Wir machen MITte“ wird der Schölbach ökologisch optimiert und gestalterisch aufgewertet.

Die ökologische Optimierung soll durch ein Konzept zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern und sich daraus ergebenden Maßnahmen erreicht werden. Ziele sind unter anderem die Stärkung der ökologischen Funktion, der Schutz und die Förderung von Artenvielfalt sowie die Vernetzung mit anderen Grünflächen.

In Verbindung mit dem Konzept zur naturnahen Entwicklung des Schölbaches und seiner Zuläufe sind die Niederschlagswassereinleitungen zu überplanen. Die vorhandene Einleitungsstelle E 1.017 soll aufgegeben und durch eine neue mit einem vorgeschalteten, im Nebenschluss liegenden Regenrückhaltebecken (RRB) als Einleitungsstelle ersetzt werden. Die Ausbildung der Beckenform erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen in Form einer leitbildkonformen Sekundäraue. Eine Optimierung der Ableitung des verrohrten Mierebaches im geplanten RRB ermöglicht eine Reduzierung der Gewässerverrohrung sowie eine ökologische Verbesserung.

Daneben ist der Bach mit seinen angrenzenden Grün- und Freiflächen ein wichtiger Naturraum mit Freizeit- und Aufenthaltsqualitäten. Neben den ökologischen Gesichtspunkten wird auch eine Freiraumplanung zur Verbesserung der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit des Landschaftsraums für die angrenzenden Bereiche durchgeführt. Hier ist die Wegeverbindung entlang des Schölbaches von großer Bedeutung. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche dient somit nicht nur der Bewirtschaftung des Retentionsbeckens, sondern auch der Verkehrsführung von Fußgängern und Radfahrern, getrennt vom motorisierten Verkehr an der Gladbecker Straße. Die Wegeverbindung führt nach Norden durch das sog. Klimawäldchen und den Winksmühlenpark bis hin zum sog. Finkennest am Wesel-Datteln-Kanal.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink“ erforderlich.
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Feldmark an der Straße „In der Miere“, östlich des Jahnsportplatzes. Es umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstückes 761. Es wird begrenzt:
Im Süden durch eine Parallele zur nördlichen Grenze der Straße „In der Miere“ im Abstand von ca. 35 m,
im Norden durch die Wendeanlage der Straße „Am Jahnsportplatz“ und die südliche Grenze des Schölbaches,
im Westen durch die Ostgrenze des Jahnsportplatzes,
im Osten durch den nördlichen Teil der Westgrenze des Flurstückes 767.
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 4.300 m² groß.
2. Der Vorentwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell I) und die Behörden und die

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Vorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 225, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.	

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.08.2018

Der Bürgermeister
I.V.
gez.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 „Jahnsportplatz / Goldbrink“ 2. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Änderungsverfahren gefasst.

Anlass und Ziel der Planung:

In Verbindung mit dem Konzept zur naturnahen Entwicklung des Schölzbaches und seiner Zuläufe sind die Niederschlagswassereinleitungen zu überplanen. Die vorhandene Einleitungsstelle soll aufgegeben und durch eine neue mit einem vorgeschalteten, im Nebenschluss liegenden Regenrückhaltebecken (RRB) als Einleitungsstelle ersetzt werden.

Neben den ökologischen Gesichtspunkten ist die Wegeverbindung entlang des Schölzbaches von großer Bedeutung. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche dient somit nicht nur der Bewirtschaftung des Retentionsbeckens, sondern auch der Verkehrsführung von Fußgängern und Radfahrern, getrennt vom motorisierten Verkehr an der Gladbecker Straße.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark an der Straße „In der Miere“ östlich des Jahnsportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung- Allgemeiner in der Zeit

vom	18.09.2018
bis einschließlich	18.10.2018

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichtes parallel zum Verfahren erarbeitet.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 225 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf abgegeben werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der

Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem - im Internet zugänglich sind.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 13.08.2018

Der Bürgermeister
I.V.
gez.

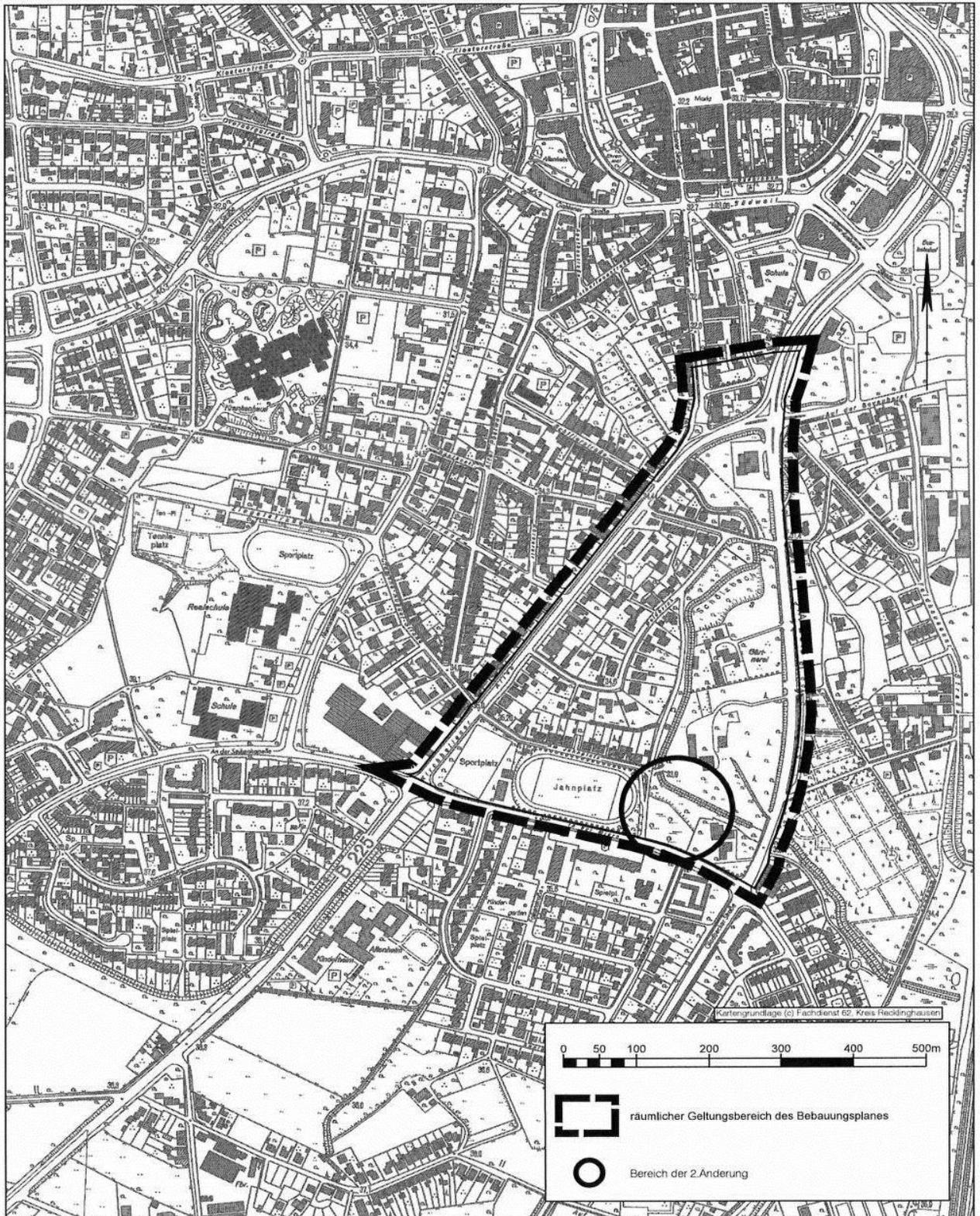
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 25 "Jahnsportplatz / Goldbrink"

2. Änderung

Vorentwurf

Übersichtsplan



Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - öffentliche Bekanntmachung

§ 50 Abs.3 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1084 – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind.
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen.

Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 3 und 4 dürfen nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilt werden.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Der Vordruck ist auch auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar.

Dorsten, 06.08.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S.3386)
- öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Dorsten, 16.08.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes**
- El Mahmoud, Mohamad

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Herrn El Mahmoud, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt eine Woche nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Dorsten, 28.05.2018

Stadt Dorsten
i.A.

gez. Ehlert
SB Ausländerwesen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Der Landrat des Kreises Recklinghausen hat mit Verfügung vom 09.08.2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 769/2018 vom 14.08.2018.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Dorsten, 24.08.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister